

**Satzung**  
**über die Ablösung der Verpflichtung zur**  
**Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge**  
**- Ablösesatzung –**

**vom 11. November 2005**

**Präambel**

Gemäß § 49 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16.03.2004 ergibt sich für jeden, der bauliche und sonstige Anlagen errichtet, bzw. die Nutzung vorhandener Anlagen ändert, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, die Pflicht, Stellplätze zu schaffen. Ist nach Art und Nutzung der Anlage mit einem erheblichen Zu- oder Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu rechnen, sind Abstellmöglichkeiten für Fahrräder zu schaffen.

Wenn die Herstellung oder der Nachweis der Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, kann eine Ablösung von Stellplätzen zugelassen werden. Die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung wird nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Ilmenau einschließlich aller Ortsteile. Das Gebiet der Stadt Ilmenau wird in drei Zonen aufgeteilt, die wie folgt beschrieben sind:

**Zone I**

Die Zone I ist das Gebiet, das begrenzt wird durch die Erfurter Straße ab Schnittpunkt Einmündung Hangeberg bis zur Einmündung Wiesenweg, die Unterpörlitzer Straße ab Einmündung Wiesenweg bis zur Einmündung Friesenstraße, die Friesenstraße, die Friedrich-Ebert-Straße, den Bahndamm, die Bahntrasse Ilmenau - Schleusingen zwischen August-Bebel-Straße und Oehrenstöcker Str., Oehrenstöcker Str. zwischen Bahnlinie der Bahntrasse Ilmenau – Schleusingen und Einmündung Karl-Liebknecht-Str., Karl-Liebknecht-Straße zwischen Einmündung Oehrenstöcker Str. und Homburger Platz, Homburger Platz, Schleusinger Allee zwischen Homburger Platz und Einmündung Sophienstraße, Sophienstraße, Wenzelsberg, Zwetschenberg, Rasen bis Einmündung in die Erfurter Straße. Einbezogen in die Zone I sind auch alle Grundstücke, die an die oben angeführten Straßen angrenzen.

**Zone II**

Die Zone II umfasst alle Grundstücke, die nicht in Zone I und Zone III aufgeführt sind.

### Zone III

Ortsteil Roda, gesamte Ortslage

Ortsteil Unterpörlitz, gesamte Ortslage, die im Süden durch die Straßenzüge „Am Vogelherd“,  
Kopernikusstraße und Heinrich-Hertz-Straße begrenzt wird

Ortsteil Oberpörlitz, gesamte Ortslage

Ortsteil Manebach, gesamte Ortslage

Ortsteil Heyda, gesamte Ortslage

## § 2

### Höhe des Ablösebetrages

(1) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 49 Abs. 3 ThürBO an die Stadt Ilmenau zu zahlen haben, wird für

<b>Zone I</b>	auf	<b>5.000, 00 Euro</b>
<b>Zone II</b>	auf	<b>3.500, 00 Euro</b>
<b>Zone III</b>	auf	<b>1.750, 00 Euro</b>

je Stellplatz festgesetzt.

(2) Der im Abs.1 genannte Geldbetrag entspricht 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen, einschließlich des Grunderwerbs in den bestimmten Zonen des Gebietes der Stadt Ilmenau.

(3) Für die ersten beiden in Zone I nachzuweisenden Stellplätze wird ein Betrag von je 100 Euro erhoben, ab dem 3.Stellplatz wird die o. g. Summe fällig.

## § 3

### Fälligkeit

(1) Die Zahlung des Ablösebetrages wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig. Die Stadt kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen die Zahlung des Ablösebetrages über einen Vertrag mit anderen Festlegungen zur Zahlung und zum Zahlungstermin regeln.

## § 4

### Verwendung des Ablösebetrages

(1) Die Stadt Ilmenau verwendet die Geldbeträge nach § 49 Abs. 4 der ThürBO zweckgebunden

- zur Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen
- für sonstige investive Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr

(2) Ein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes besteht nicht.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber  
Oberbürgermeister

Ilmenau, 11. November 2005

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.